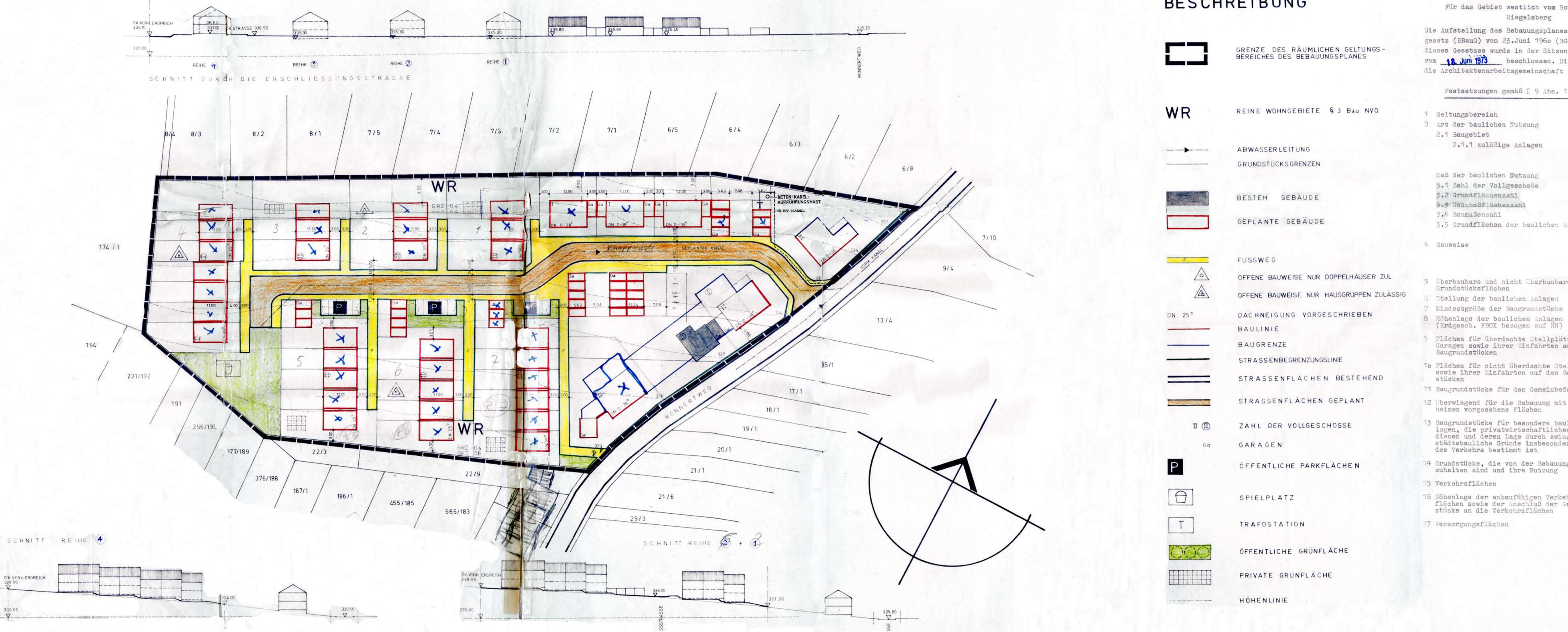


# PLANZEICHEN BESCHREIBUNG



B E B A U U N G S P L A N (S A T Z U N G)	
Für das Gebiet westlich vom Ronnertweg der Gemeinde Riegsberg	
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 56 Bundesbau- gesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom <u>18.Juni 1973</u> beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Architektenarbeitsgemeinschaft Kurt Baldauf und Alwin Pabst.	
Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgeleget. vom: <u>8. Oktober 1973</u> bis: <u>8. November 1973</u> (einschl.)	
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen entfällt	
19 Flächen für die Verwertung oder Beseiti- gung von Abwasser und festen Abfall- stoffen entfällt	
20 Grünflächen nach Plan	
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodenschätzen nach Plan	
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft entfällt	
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu- gunsten der Allgemeinheit, eines Ex- schließungsträgers oder eines be- schränkten Personenkreises zu belastende Flächen nach Plan	
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen nach Plan	
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. entfällt	
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nach- barschaft gefährden oder erheblich be- einträchtigen, von der Bebauung freizu- behalten. Die Pflanzung darf die Verkehrsicherheit nicht beeinträchtigen. Sträucher dürfen im Bereich der Sicht- dreiecke an den Straßenmündungen die Höhe von 90 cm über O.K.-Fahrbahn nicht überragen. entfällt	
27 Die nicht bebauten Flächen sind gärt- nerisch anzulegen u. zu unterhalten. Die Pflanzung darf die Verkehrsicherheit nicht beeinträchtigen. Sträucher dürfen im Bereich der Sicht- dreiecke an den Straßenmündungen die Höhe von 90 cm über O.K.-Fahrbahn nicht überragen. entfällt	
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	
29 Aufnahme von Ortlieche Bauvorschriften nach § 113 LBO	
30 Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI.S. 293). Baugebiet 1 nach Typenplänen Baugebiet 2 nach neuer Planung unter Einhaltung der Baulinien	
31 Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung für Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI. s. 293).	
32 Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs.3 BBauG	
33 1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt	
34 2 Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt	
35 3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht entfällt	
36 4 Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt	
37 Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG. entfällt	
<b>PROJEKT SIGMA - RIEGELSBERG</b>	
<b>B E B A U U N G S P L A N</b>	
FÜR DAS GEBIET WESTLICH VOM RONNERTWEG	
GEZEICHNET <u>SABINE WEGENER</u>	BLATT. GR. <u>NR</u>
GESEHEN <u>15.10.45.06.86</u>	1:500
D A T U M <u>15.5.1973</u>	454
E R S E T Z T <u>NR</u>	
ARCHITEKTEARBEITSGEMEINSCHAFT 6638 DILLINGEN	